

Zur besseren Lesbarkeit wird nachfolgend auf genderspezifische Bezeichnungen verzichtet. Alle Aufgaben können von allen Mitgliedern unabhängig von Geschlecht, Alter oder sonstigem wahrgenommen werden. Ausnahmen bestehen lediglich bei Aufgaben, die z.B. Volljährigkeit oder spezielle Qualifikation erfordern.

1. Zweck der Gruppe

- 1.1. Die Gruppe hat den Zweck, den Bogensport zu pflegen.
- 1.2. Geschossen werden alle Bogenarten laut Sportordnung DSB. Es gelten die Regeln des DSB (Sportordnung) in der jeweils aktuellsten Version. (https://www.dsb.de/media/PDF/Statuten/Sportordnung/SpO_2018/1702413_Sportordnung_2018_150dpi_safe.pdf) . Ebenfalls gelten die den Vereins- bzw. Bogensport betreffenden Richtlinien der Stadt Ochtrup (Sportförderung), des Kreises Steinfurt (Kreissportbund) sowie des Landessportbundes NRW und des Westf. Schützenbundes sowie des DOSB.

2. Name und Sitz der Gruppe, Geschäftsjahr

- 2.1. Die am 29.09.2019 gegründete Gruppe führt den Namen Bogenschützen-Ochtrup mit Sitz in Ochtrup.
- 2.2. Das Geschäftsjahr läuft jahresübergreifend vom 01. September bis 31. August.

3. Mitgliedschaft

- 3.1. Der Beitritt zur Gruppe steht jedermann offen, ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme von Mitgliedern.
- 3.2. Die Gruppe ist offen für Mitglieder ab 10 Jahren Voraussetzung bei Minderjährigen ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters. Eine Altershöchstgrenze gibt es nicht.

4. Beginn und Ende der Mitgliedschaft

- 4.1. Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag in Form einer Beitrittserklärung. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
- 4.2. Mit Unterzeichnung der Beitrittserklärung unterwirft sich die Person den Bestimmungen und Ordnungen der Vereinssatzung und Platzordnung.
- 4.3. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod
 - durch freiwilligen Austritt (nur zum Ende des Geschäftsjahres)
 - durch Ausschluss (Ein Ausschluss von der Gruppenmitgliedschaft aus besonderem, wichtigen Grund (z.B. Verstoß gegen die Satzung oder Schiessordnung, groben unsportlichen Verhaltens, sonstige schwerwiegende die Vereinsdisziplin berührende Gründe) muß von mind. 3 Vorstandsmitgliedern geprüft und genehmigt werden. Der Beschluss ist zu protokollieren.

5. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 5.1.1. Jeder Schütze beschafft eigene Ausrüstung und Sportgerät wie Pfeile und Bögen.
- 5.1.2. Alle Mitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
- 5.1.3. Alle Mitglieder haben das Recht dem Vorstand und dem Ausschuss Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- 5.1.4. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln,
 - den Beitrag rechtzeitig zu entrichten.

6. Aufnahmegebühr und Jahresbeitrag

- 6.1. Beitrittsgebühr: 100,00 € (einmalig pro Mitglied, Einzug bei Eintritt, wird bei Austritt nicht erstattet).
- 6.2. Beitrag: 5,00 € (monatlich pro Mitglied, Einzug jährlich, monatsgenau im Voraus bis zum Ende des Sportjahres zum 31.07., wird bei Austritt im lfd. Sportjahr nicht erstattet).
- 6.3. Umlagen: Höhe nach Vereinbarung möglich für z.B. Anschaffung von Material (wird bei Austritt nicht erstattet).
- 6.4. Pfeilfänge, Zielscheiben, Backstops, Auflagen sowie weiteres Material werden aus den Mitgliedsbeiträgen beschafft.

7. Arbeitseinsatz

- 7.1. Jedes Mitglied verpflichtet sich pro Jahr 4 Stunden für Arbeitseinsätze (Platzpflege, Aktionen) zur Verfügung zu stehen. Verpflegung hierbei erfolgt aus den Mitgliedsbeiträgen.

8. Organisation

8.1. Organe

8.1.1. Vorstand

- Vorstandsvorsitzenden
- Kassierer/ Presse

8.1.2. Mitgliederversammlung

- 8.2. Wahl- und stimmberechtigt sind alle Mitglieder über 18 Jahre, die zum Zeitpunkt der Abstimmung alle fälligen Beiträge entrichtet haben.
- 8.3. Die Gruppe wählt mit einfacher Mehrheit einen Vorstand aus Vorsitzendem, Kassierer, Platzwart ggfs. Sportwart und Pressewart. Es werden zwei Kassenprüfer gewählt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Trainer und Jugendbetreuer sowie der gewählte Vorstand bilden den erweiterten Vorstand. Der Wiesenbesitzer als Besitzer hat bei Vorstandssitzungen beratende Funktion.
- 8.4. Vom Vorstand beauftragte Trainer und Jugendbetreuer legen dem Vorstand regelmäßig ein polizeiliches Führungszeugnis vor. Die Vorlage wird dokumentiert, nicht jedoch der Inhalt. Erfüllt ein Führungszeugnis nicht die notwendigen Voraussetzungen wird die betreffende Person sofort von ihren Betreueraufgaben entbunden. Das weitere Vorgehen beschließt der Vorstand.
- 8.5. Nur der Vorstand führt Rechtsgeschäfte im Namen der Gruppe durch. Er kann einzelne Mitglieder beauftragen, in seinem Namen tätig zu werden.

- 8.6. Es ist ein Bankkonto als Guthabenkonto einzurichten. Ausgaben müssen aus dem Guthaben bezahlt werden. Verträge und Ausgaben die zu einer Verschuldung egal welcher Höhe führen sind ohne Zustimmung der Mitgliederversammlung nicht zugelassen.
- 8.7. Alle Ein- und Ausgaben sind lückenlos zu dokumentieren.
- 8.8. Zum Ende des Geschäftsjahres ist ein Kassenbericht zu erstellen und eine Kassenprüfung durch zwei Mitglieder durchzuführen.
- 8.9. Änderungen der Beitrags- und Sportordnung sowie Rechtsgeschäfte mit lang dauernder Wirkung wie Abschluss von Mietverträgen müssen von den Mitgliedern mit 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen genehmigt werden.
- 8.10. Die Mitgliederversammlung muß allen Gruppenmitgliedern mindestens 30 Kalendertage im Voraus schriftlich angekündigt werden z. B. per Brief, Email oder per WhatsApp. Die Änderungsvorschläge sind der Einladung beizulegen. Die Beschlussfassung kann in einer Versammlung, per Brief, per WhatsApp oder Email durchgeführt werden. Änderungen dieser Satzung sind ausschließlich im Rahmen einer Mitgliederversammlung möglich.

9. Haftung

- 9.1. Versicherung durch die Gruppenmitgliedschaft besteht aktuell nicht, eine private Haftpflichtversicherung ist Voraussetzung für die Mitgliedschaft.

10. Auflösung der Gruppe, Beitritt zu anderen Vereinen

- 10.1. Beschließt die Mitgliederversammlung den Zusammenschluß oder Beitritt zu einem anderen Sportverein, so geht das zu dem Zeitpunkt im Besitz der Bogensportgruppe befindliche Eigentum in das Eigentum des neuen Sportvereins über es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt ausdrücklich eine andere Verwendung.
- 10.2. Löst sich die Bogensportgruppe auf ohne eine Nachfolgeorganisation zu bestimmen ist das Eigentum der Bogensportgruppe der Stadt Ochtrup für die Jugendarbeit zukommen zu lassen.
- 10.3. Beitritts-, Zusammenschluß- und Verwendungsbeschlüsse benötigen die Zweidrittel-Mehrheit aller erwachsenen Mitglieder. Sind zu wenige Teilnehmer anwesend ist in einer neu anberaumten Mitgliederversammlung die absolute Mehrheit der Anwesenden ausreichend.

11. Datenschutz

- 11.1. Die Gruppe erhebt, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten ihrer Mitglieder zur Erfüllung der in dieser Satzung aufgeführten Zwecke und Aufgaben (z.B. Name und Anschrift, Bankverbindung, Telefonnummern und E-Mail-Adressen, Geburtsdatum, Lizenzen, Funktionen in der Gruppe).
- 11.2. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung und Übermittlung), Nutzung ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke der Gruppe zu. Eine anderweitige Datenverwendung, insbesondere die Weitergabe an Dritte, ist nicht statthaft. Ausnahme ist hier die Weitergabe von Daten an Sportverbände (z.B. Name und Lizenzen aufgrund von Trainertätigkeiten).
- 11.3. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung stimmen die Mitglieder außerdem der Veröffentlichung von Fotos und Namen in Print- und Telemedien sowie elektronischen Medien zu, soweit dies den satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecken der Gruppe entspricht.

- 11.4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften der DSGVO das Recht auf
- Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfängern sowie den Zweck der Speicherung,
 - Berichtigung seiner Daten im Falle der Unrichtigkeit und Löschung
 - Verarbeitungseinschränkungen der Daten,
 - Widerspruch der Datenverarbeitung
 - auf Datenübertragbarkeit
- 11.5. Weitere Informationen in unserer Datenschutzerklärung auf unserer Internetseite Bogenschuetzen-Ochtrup.de.

12. Platzordnung

- 12.1. Die Schießregeln sind zu beachten. Es ist so zu schießen, daß der Pfeil das Gelände nicht verlassen kann. Sind Personen im Schußfeld ist das Schießen einzustellen. Sicherheit geht vor, im Zweifel ist das Schießen einzustellen! Die Schießordnung ist auf unserer Internetseite Bogenschuetzen-Ochtrup.de veröffentlicht
- 12.2. Jeder Schütze haftet für seinen Schuß.
- 12.3. Pfeilfänge, Zielscheiben, Backstops, Auflagen sowie weiteres Material sind schonend zu behandeln und nach Schießende ggfs. wieder abzudecken.
- 12.4. Ausdrücklich nicht zugelassen ist Angeln, Armbrustschießen, Axtwerfen sowie der Gebrauch von Waffen nach dem Waffenrecht. Nicht zugelassen ist ebenfalls das Schießen auf Lebewesen. Verstoß hiergegen führt zum unmittelbaren Ausschluß des Schützen.
- 12.5. Der Zutritt zum Vereinsgelände ist nur durch das Tor erlaubt. Um die Bankette der Straße zu schonen ist direkt auf dem Gelände neben dem Schuppen zu parken. Die Zufahrt zur Scheune ist von 5 Uhr bis 18:30 Uhr frei zu halten.
- 12.6. Schießzeiten: Ganzjährig von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang. Ausnahmen sind möglich.
- 12.7. Übernachten auf dem Platz muss beim Vorstand vorab beantragt werden.
- 12.8. Das Schießgelände ist sauber zu hinterlassen. Eingebraachte Gegenstände sind nach Veranstaltungs- bzw. Trainingsende restlos zu entfernen. Müll ist sofort zu Hause zu entsorgen.
- 12.9. Rauchen und offenes Feuer sind verboten. Ausnahmen bei Veranstaltungen sind möglich.
- 12.10. Das Hausrecht wird vom Wiesenbesitzer sowie vom Vorstand und der Schießaufsicht wahrgenommen. Sie können jeweils unabhängig Hausverbote und Platzverweise erteilen.
- 12.11. Den Anweisungen des Eigentümers der Wiese ist sofort Folge zu leisten.
- 12.12. Gäste in Begleitung eines Vorstandsmitglieds oder Beauftragten:
- Nutzung des von der Gruppe beschafften Materials ist nach Vereinbarung gegen Gebühr möglich
 - Gastschützen aus anderen Vereinen, Familie und Angehörige der Mitglieder und Wiesenbesitzer : bis zu viermal jährlich kostenfrei
 - VHS 0,50 €/90 min. /Schütze
 - Weitere (z.B. Kegelclubs etc.) 10 € pro Person pro Tag

13. Sonstiges

- 13.1. Verbandsmitgliedschaft bezahlt jedes Mitglied direkt beim Verband.
- 13.2. Start bzw. Turniergebühren zahlt jedes Mitglied selbst direkt beim Veranstalter